

Einstellung der Unterstützung, Verletzung des rechtlichen Gehörs, unentgeltliche Rechtspflege, Art. 29 Abs. 2 und 3 BV

Setzt sich die Sozialhilfebehörde nicht mit den Vorbringen in der Einsprache auseinander, liegt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor (E. 13. – 16.). Wenn ein direkter Beweis über bestimmte Negative nicht möglich ist, ist der Beweis indirekt über positive Sachumstände zu führen (E. 9, 20. – 21.). Die Tatsache, dass der Vater eines Imbissladenbesitzers fast täglich dort bei der Arbeit beobachtet wurde, lässt unter anderem darauf schliessen, dass vom Sohn ein Lohn bezahlt wird oder andere Leistungen Dritter erbracht werden, die der Sozialhilfe vorgehen. Die unentgeltliche Rechtspflege wird nur bewilligt, wenn der Beizug eines Rechtsvertreters notwendig ist (E. 22 – 27).

Aus den Erwägungen:

(...).

7. Nach dem kantonalen Sozialhilfegesetz hat die Sozialhilfe zur Aufgabe, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern (§ 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Sozial- und die Jugendhilfe vom 21. Juni 2001 [SHG, SGS 850]). Gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG, SR 851.1) ist bedürftig, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Personen, die in diesem Sinne notleidend sind, haben laut § 4 Absatz 1 SHG Anspruch auf unentgeltliche Beratung und auf materielle Unterstützung. Unterstützungen werden nur dann gewährt, wenn die zumutbare Selbsthilfe oder die gesetzlichen, vertraglichen oder sonstigen Leistungen Dritter nicht ausreichen oder nicht rechtzeitig erhältlich sind (Subsidiaritätsprinzip; § 5 Absatz 1 SHG). Das Subsidiaritätsprinzip betont den ergänzenden Charakter der Sozialhilfe und verlangt, dass zunächst alle anderen Möglichkeiten der Hilfe auszuschöpfen sind, bevor staatliche Hilfeleistungen erbracht werden. Insbesondere besteht kein Wahlrecht zwischen den vorrangigen Hilfsquellen und der öffentlichen Sozialhilfe (FELIX WOLFFERS, Grundriss des Sozialhilferechts, Wien 1993, S. 71). Das Prinzip der Subsidiarität staatlicher Hilfeleistung gegenüber privater Initiative und der Eigenverantwortung des Einzelnen findet sich denn auch in der Bundesverfassung. Artikel 6 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) weist ausdrücklich auf die Eigenverantwortlichkeit und die Pflicht des Einzelnen hin, nach Kräften an den gesellschaftlichen Aufgaben mitzuwirken. Die in Artikel 41 Absatz 1 BV genannten Sozialziele sind ebenfalls „in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative“ zu verfolgen. Auch beim Recht auf Hilfe in Notlagen (Artikel 12 BV) wird die Unterstützung nur demjenigen gewährt, der „(...) nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen (...)“ (ULRICH MEYER-BLASER/THOMAS GÄCHTER, Der Sozialstaatsgedanke, in: Thürer/ Aubert/Müller, Verfassungsrecht der Schweiz, Zürich 2001, S. 554, Rz 12). Im Weiteren gewährt § 16 Absatz 1 und 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (KV, SGS 100) unter dem Titel Existenzgarantie und soziale Sicherheit keine über die vom Bundesrecht statuierten hinausgehenden Ansprüche auf Unterstützungsleistungen, denn auch diesfalls wird eine „Notlage“ respektive eine „Hilfsbedürftigkeit“ vorausge-

setzt. Bei unklarer Bedürftigkeit werden materielle Unterstützung verweigert oder eingestellt (§ 4b SHG).

8. Die unterstützte Person ist verpflichtet, alle Massnahmen, die der Erreichung und Erhaltung ihrer Selbständigkeit dienen, aktiv zu nutzen und zu unterstützen (§ 11 Absatz 1 SHG). Sie ist insbesondere verpflichtet, bei der Abklärung des Anspruchs auf Unterstützungsleistungen mitzuwirken, mit den Behörden und Organen zusammenzuarbeiten sowie deren Auflagen und Weisungen zu befolgen (§ 11 Absatz 2 SHG). Sie ist weiter verpflichtet, sich um eine Erwerbstätigkeit zu bemühen und eine zumutbare Arbeitsstelle anzunehmen (§ 17a Absatz 1 Buchstabe g und h der Sozialhilfeverordnung vom 25. September 2001, SHV, SGS 850.11).

9. Im verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren gilt der Grundsatz der Untersuchung des Sachverhalts von Amtes wegen. Das Verfahren ist mit anderen Worten von der Untersuchungsmaxime beherrscht. Diese besagt, dass die Behörde von sich aus für die richtige und vollständige Abklärung des entscheiderelevanten Sachverhalts besorgt sein muss und sich nicht mit den Parteivorbringen begnügen darf (ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl., Zürich 2010, S. 375 N 1623 ff.). Der Untersuchungsgrundsatz ist im basellandschaftlichen Recht für das verwaltungsinterne (Beschwerde-) Verfahren in § 9 VwVG BL geregelt. Der Untersuchungsgrundsatz wird durch die Mitwirkungspflicht der Parteien relativiert (BGE 124 II 361 E. 2b). § 16 Abs. 1 VwVG BL verpflichtet die Parteien, an der Ermittlung des Sachverhaltes mitzuwirken. Dies muss namentlich für Verfahren gelten, die durch eigenes Begehren einer Partei eingeleitet worden sind oder wenn die Parteien eigene Rechte geltend machen. Die Mitwirkungspflicht kommt grundsätzlich bei sämtlichen Arten von Tatsachen zum Tragen. Sie gilt jedoch vorab für jene Umstände, die eine Partei besser kennt als die Behörde und welche diese ohne die Mitwirkung der Partei gar nicht oder nicht mit vernünftigem Aufwand erheben könnte (CHRISTOPH AUER, in: Christoph Auer/Markus Müller/Benjamin Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich/St.Gallen 2008, Art. 13 N 4). Die Beweisführungslast bleibt trotz der Mitwirkungspflicht der Parteien bei der Behörde. Diese hat die Verfahrensbeteiligten darüber aufzuklären, worin ihre Mitwirkungspflicht besteht, und welche Tragweite dieser zukommt. Die Behörde trägt die Folgen der Beweislosigkeit, soweit eine belastende Verfügung getroffen werden soll (CHRISTOPH AUER, a.o.O., Art. 13 N 10). Die Mitwirkungspflicht der beschwerdeführenden Person führt somit nicht zu einer subjektiven Beweisführungslast gemäss Artikel 8 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210). Vielmehr trägt die beschwerdeführende Person lediglich die objektive Beweislast, wonach unbewiesen gebliebene Behauptungen, aus denen der Beschwerdeführer Rechte für sich ableitet, für den Entscheid keine Berücksichtigung finden. Diese Beweisregel greift jedoch erst dann, wenn es sich als unmöglich erweist, im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes aufgrund einer Beweiswürdigung einen Sachverhalt zu ermitteln, der zumindest die hohe Wahrscheinlichkeit für sich hat, der Wirklichkeit zu entsprechen (BGE 117 V 263 E. 3b). Nach konstanter Praxis des Bundesgerichts findet Artikel 8 ZGB auch dann Anwendung, wenn es um den Beweis negativer Tatsachen geht (BGE 133 V 205 E.5.5; BGE 119 II 305). Wenn ein direkter Beweis über sog. bestimmte Negative nicht möglich ist, ist er indirekt über positive Sachumstände zuzuführen (FLAVIO LARDELLI, in: Heinrich Honsell/Nedim Peter Vogt/Thomas Geiser [Hrsg.], Basler Kommentar Zivilgesetzbuch I, Art. 8 N 72). Der Beweis

sog. negativer Tatsachen kann schwierig sein. Dem ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung dadurch Rechnung zu tragen, dass die nicht beweisbelastete Partei an der Beweisführung und damit an der Sachverhaltsaufklärung durch Antritt des Gegenbeweises mitzuwirken hat (FRANZ HASENBÖHLER, in: Thomas Sutter-Somm/Franz Hasenböhler/Christoph Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2013, Art. 150 N 8).

10. – 11. (...).

Verletzung des rechtlichen Gehörs

12. (...).

13. Der Anspruch des Einzelnen auf rechtliches Gehör ist ein verfassungsmässiges Recht (vgl. Artikel 29 Absatz 2 der Schweizerischen Bundesverfassung vom 18. April 1999 [BV, SR 101], § 9 Absatz 3 der Kantonsverfassung Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 [KV, SGS 100]). Es ist das Recht des Privaten, in einem vor einer Verwaltungs- oder Justizbehörde geführten Verfahren mit seinem Begehren angehört zu werden, Einblick in die Akten zu nehmen und zu den für die Entscheidung wesentlichen Punkten Stellung zu nehmen (vgl. HÄFFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., S. 384 ff., N 1672 ff.). Aus dem Recht auf vorherige Anhörung folgt, dass die Behörden die Äusserungen der Betroffenen tatsächlich zur Kenntnis nehmen und sich damit in Entscheidungsfindung und -begründung sachgerecht auseinandersetzen (vgl. BGE 123 I 31, E. 2c). Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sich der Betroffene über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (BGE 134 I 83, E. 4.1; vgl. ebenso RENÉ RHINOW/HEINRICH KOLLER/CHRISTINA KISS/DANIELA THURNHERR/DENISE BRÜHL-MOSER, Öffentliches Prozessrecht, 2. Aufl., Basel 2010, S. 120 f., N 343 ff., mit weiteren Hinweisen). Die Begründungsdichte hängt von den konkreten Umständen ab. Eine besonders eingehende Begründung ist erforderlich, wenn ein Entscheid schwer in die Rechtsstellung des Betroffenen eingreift (zum Beispiel die Anordnung von Ausschaffungshaft), wenn komplexe Rechts- oder Sachverhaltsfragen zu beurteilen sind (wie zum Beispiel bei Tarifbeschwerden nach KVG), wenn der Behörde ein weiter Ermessensspielraum zusteht (wie zum Beispiel bei der Strafzumessung bei schweren Delikten) und wenn in einem konkreten Fall von einer konstanten Praxis der Gesetzesanwendung abgewichen wird. Bei schematischen Rechtsanwendungsakten (zum Beispiel Bussentaxen) oder Massenverfügungen (zum Beispiel im Steuerrecht) lässt das Bundesgericht Hinweise auf die angewandte Norm und formelhafte Begründung genügen. Mangelhaft begründete Entscheide sind auf Beschwerde hin aufzuheben (RHINOW/KOLLER/ KISS/ THURNHERR/BRÜHL-MOSER, a.a.O., S. 121, N 347 f.).

14. Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller (selbständiger) Natur. Das bedeutet, dass eine Rechtsmittelinstanz, die eine Verletzung des Anspruchs feststellt, den angefochtenen Hoheitsakt in der Regel aufheben muss ohne Rücksicht darauf, ob die Anhörung für den Ausgang des Verfahrens relevant ist, das heisst die Behörde zu einer Änderung des Entscheides veranlassen wird oder nicht (BGE 126 V 130, E. 2b). Nach der Praxis des Regie-

rungsrates und der Rechtsprechung des Bundesgerichts gilt der Mangel der Gehörsverweigerung indessen als „geheilt“, wenn die unterlassene Anhörung, Akteneinsicht oder Begründung in einem Rechtsmittelverfahren nachgeholt wird, das eine Prüfung im gleichen Umfang wie durch die Vorinstanz erlaubt. In neueren Entscheiden ist das Bundesgericht allerdings deutlich zurückhaltender geworden. Es will die „Heilung“ nur zulassen, wenn die Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht besonders schwer wiegt; die „Heilung“ des Mangels soll die Ausnahme bleiben (BGE 126 I 68, E. 2; BGE 126 V 130, E. 2b; BGE 134 I 140 E. 5.5; HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., S. 391 f., Rz 1710). Von einer Rückweisung der Sache ist jedoch selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des rechtlichen Gehörs abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem Interesse der betroffenen Partei an einer befördlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wäre (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-8277/2008 vom 19. Juni 2009, E. 5; BGE 132 V 387, E. 5.1; BGE 133 I 201, E. 2.2).

15. Im Einspracheentscheid vom 14. September 2016 führt die SHB einzig aus, dass der Einsprecher pauschal behauptete, keine Arbeit gegen Entgelt geleistet zu haben und keine Beweise dafür erbringe, womit er seine Mitwirkungspflicht verletze. Zudem würde die Rückzahlung von CHF 10'000.00 eines Darlehens in Höhe von CHF 20'000.00 darauf schliessen lassen, dass der Einsprecher seit längerem ein existenzdeckendes Einkommen erziele. Mit den von den Einsprechern geltend gemachten Ausführungen betreffend den Observationsbericht und die gesamte Situation im Imbissladen hat sich die SHB nicht auseinandergesetzt. So wird beispielsweise in keiner Weise zu den Ausführungen Bezug genommen, wonach sich der Beschwerdeführer sehr wohl im Imbissladen aufhalte, dort jedoch nicht gegen Entgelt arbeiten würde. Die Anforderungen an die Begründung des Entscheids sind somit nicht ausreichend, da sich die SHB mit den von den Einsprechern geltend gemachten Vorbringen nicht auseinandergesetzt hat. Das rechtliche Gehör der Beschwerdeführer wurde dadurch verletzt.

16. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs führt grundsätzlich zur Aufhebung des Entscheids. Der Mangel der Gehörsverweigerung gilt jedoch als geheilt, wenn die unterlassene Anhörung, Akteneinsicht oder Begründung in einem Rechtsmittelverfahren nachgeholt wird, das eine Prüfung im gleichen Umfang wie durch die Vorinstanz erlaubt. Der Regierungsrat hat eine umfassende Kognition, womit die vorgebrachten Rügen im vorliegenden Beschwerdeverfahren überprüft werden können, sodass die Gehörsverletzung als geheilt gilt.

Befangenheit der LAK und Beweiswert des Observationsberichtes

17. (...).

18. Die SHB hat am 22. April 2016 die A.____ beauftragt abzuklären, ob der Beschwerdeführer einer Arbeit nachgehe. Dabei wurde zwischen der SHB und der Detektei ein Auftragsverhältnis geschlossen. Von einer direkten Unterstellung im Sinne eines Subordinationsverhältnisses kann nicht die Rede sein. Inwiefern und weshalb die Unabhängigkeit dieser Detektei von den Beschwerdeführern in Frage gestellt wird, wird sodann nicht näher ausgeführt und ist auch keineswegs belegt. Aus den vorliegenden Akten ist eine Befangenheit nicht ersichtlich. Die Beschwerde ist diesbezüglich unbegründet und abzuweisen.

Einstellung der Unterstützung

19. (...).

20. Im verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren gilt der Grundsatz der Untersuchung des Sachverhalts von Amtes wegen. D.h. die SHB hat den Sachverhalt zu ermitteln und trägt die Beweisführungslast. Entsprechend muss die SHB nachweisen können, dass der Beschwerdeführer nicht mehr bedürftig ist, wenn sie die Unterstützungsleistungen einstellen will. Dabei sind die Beschwerdeführer zur Mitwirkung verpflichtet. Die SHB hat zur Klärung der Bedürftigkeit eine Leistungsabklärung in Auftrag gegeben. Dabei wurde der Beschwerdeführer zwischen dem 25. April 2016 bis zum 10. Mai 2016 observiert. Aus dem Observationsbericht vom 10. Mai 2016 geht zusammenfassend hervor, dass sich der Beschwerdeführer fast täglich im Imbissladen seines Sohnes B.____ in C.____ aufgehalten und dort auch Arbeiten ausgeführt habe. Dies wird letztlich vom Beschwerdeführer auch nicht bestritten. Vielmehr führt dieser aus, dass er sich öfters im Imbissladen aufgehalten und geholfen habe. Bei den Arbeiten handle es sich aber um unentgeltliche Hilfeleistungen unter Familienmitgliedern.

21. Es ist fraglich, ob der Nachweis, dass der Beschwerdeführer für seine Tätigkeiten im Imbissladen tatsächlich, wie von ihm behauptet, keinen Lohn erhalten hat, erbracht werden kann. Vielmehr ist vorliegend auf positive Sachumstände abzustellen. Unbestritten handelt es sich beim Imbissladen B.____ in C.____ um einen Familienbetrieb. Zutreffend mag auch sein, dass, wie der Beschwerdeführer ausführt, in einer Familie gegenseitig geholfen und unterstützt werde. Unter diesem Gesichtspunkt ist es allerdings nicht nachvollziehbar, weshalb die Beschwerdeführerin, welche die Stiefmutter des Inhabers des Imbissladens ist, einen Arbeitsvertrag für ein Pensum von 30% hat und für ihre Arbeiten Lohn bezieht, wohingegen der Vater des Besitzers des Imbissladens, keinen Arbeitsvertrag hat und unentgeltlich mithelfen soll. Dies ist umso stossender, wenn berücksichtigt wird, dass während der Zeit der Observation zwischen dem 25. April 2016 bis zum 10. Mai 2016 der Beschwerdeführer praktisch täglich im Imbissladen anwesend war und dort auch gearbeitet hat. Um welche Arbeiten es sich dabei genau handelt, ist dabei irrelevant, zumal aus dem Observationsbericht deutlich hervorgeht, dass der Beschwerdeführer Arbeiten ausgeführt hat und nicht bloss als Gast anwesend war. Die Beschwerdeführerin wurde hingegen, obwohl sie offiziell eine Anstellung im Imbissladen hat, während der Observationsdauer selten dort beobachtet. Der Einwand der Beschwerdeführer, dass der Beschwerdeführerin aufgrund gesundheitlicher Beschwerden bei den Arbeitszeiten entgegengekommen werde, muss dabei als Schutzbehauptung gewertet werden, zumal keinerlei ärztliche Zeugnisse in den Akten vorhanden sind, wonach die Beschwerdeführerin in ihrer Tätigkeit eingeschränkt sein soll. Auch haben es die Beschwerdeführer unterlassen, im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht, Unterlagen einzureichen, die bestätigen würden, dass die Beschwerdeführerin ausserhalb der Observationszeiten, wie von ihr geltend gemacht, im Imbissladen anwesend gewesen sein soll. Inwieweit dieses Anstellungsverhältnis mit der Stiefmutter für ausländerrechtliche Zwecke eingegangen wurde, ist nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens. Die Ausführungen des Beschwerdeführers, wonach sich innerhalb der Familie geholfen werde, können daher nicht gehört werden, zumal dies offensichtlich nur für ihn gelten soll, nicht jedoch für seine Ehefrau, die Stiefmutter des Inhabers des Imbissladens. Anders wäre die Situation, wenn der Beschwerdeführer tatsächlich nur ausnahmsweise oder ab und zu aushelfen wür-

de. Dies ist aber offensichtlich nicht der Fall, was aus dem Observationsbericht eindeutig hervorgeht. Offensichtlich stellt der Beschwerdeführer seine Arbeitskraft seinem Sohn zur Verfügung und behauptet, dafür keinen Lohn zu erhalten. Indem der Beschwerdeführer für seine Arbeiten, wie er behauptet, kein Entgelt verlangt, verletzt er letztlich seine Pflicht, alle Massnahmen, die der Erreichung und Erhaltung seiner Selbständigkeit dienen, aktiv zu nutzen und zu unterstützen. Auf diese Pflichten wurde der Beschwerdeführer während der Unterstützung mehrfach hingewiesen (vgl. Verfügungen vom 22. August 2007, 20. August 2008, 13. Mai 2009, 16. Dezember 2009, 21. April 2010, 23. Juni 2010, 5. Juni 2014). Ebenfalls wurde der Beschwerdeführer mehrfach verpflichtet, sich um eine Erwerbstätigkeit zu bemühen (vgl. Verfügungen vom 20. August 2008, 13. Mai 2009, 16. Dezember 2009, 21. April 2010, 23. Juni 2010, 5. Juni 2014). Dieser Aufforderung ist der Beschwerdeführer offensichtlich auch nicht nachgekommen. Vielmehr stellt er seine Arbeitskraft seinem Sohn zur Verfügung, ohne es gemäss seiner Behauptung für notwendig zu erachten, dafür einen Lohn zu beziehen. Dies führt letztlich dazu, dass der Beschwerdeführer Sozialhilfeleistungen beziehen will, gleichzeitig aber einer Arbeit nachgeht. Der Beschwerdeführer hat sodann gemeinsam mit seinem Sohn am 25. November 2015 ein Darlehen in Höhe von CHF 20'000.00 erhalten. Der Beschwerdeführer behauptet zwar, dass dieses Darlehen für seinen Sohn gewesen sei, dies für den Imbissladen verwendet wurde und mittlerweile vom Sohn auch zurückbezahlt worden sei. Der Beschwerdeführer habe lediglich als Solidarschuldner mitunterzeichnet. Der Rechtsvertreter belässt es bei diesen Behauptungen ohne dafür die entsprechenden Beweise einzureichen. Dem Beschwerdeführer sind durch die Gewährung des Darlehens sonstige Leistungen Dritter zugeflossen, die ohnehin auch der Sozialhilfe vorgehen. Tatsache ist sodann, dass die Beschwerdeführer seit dem 1. Juni 2016 nicht mehr von der SHB unterstützt werden. Dies bedeutet, dass die Beschwerdeführer seit über neun Monate ohne Unterstützungsleistungen seitens der Sozialhilfe leben. Aus den Unterlagen geht auch nicht hervor, dass die Beschwerdeführer mittlerweile an einer anderen Adresse wohnhaft sein sollten, sodass sie offensichtlich die Miete während dieser Zeit bezahlen konnten, ansonsten davon auszugehen ist, dass sie vom Vermieter die Kündigung erhalten hätten. Auch hat es der Rechtsvertreter der Beschwerdeführer unterlassen, im laufenden Beschwerdeverfahren vorsorgliche Massnahmen zu beantragen oder allfällig ein neues Unterstützungsgesuch einzureichen. Hinzu kommt, dass der Rechtsvertreter für die Einreichung der Beschwerdebegründung um zwei Fristerstreckungen ersucht hat. Von einer aktuellen Bedürftigkeit kann daher offensichtlich nicht die Rede sein. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass diese positiven Sachumstände darauf schliessen lassen, dass der Beschwerdeführer von seinem Sohn oder von anderen Familienangehörigen finanzielle Unterstützung erhalten hat und weiterhin erhält. Sei dies in Form eines Lohnes oder in Form von sonstigen Leistungen Dritter, die ebenfalls den Leistungen der Sozialhilfe vorgehen. Entsprechend hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf Unterstützungsleistungen von der Sozialhilfe, sodass die Sozialhilfebehörde die Unterstützung, mangels nachgewiesener Bedürftigkeit, zu Recht eingestellt hat. Die Beschwerde ist daher unbegründet und abzuweisen.

22. Es bleibt über das Gesuch um die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung zu befinden.

23. Der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege ergibt sich als Minimalgarantie aus Artikel 29 Absatz 3 der Schweizerischen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101; vgl.

BGE 122 I 267, E. 2 m.w.H.). Danach hat jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand. Auf kantonaler Ebene ist die unentgeltliche Rechtspflege in § 23 VwVG BL geregelt. Danach wird eine Partei – auf Begehren hin – von der Bezahlung der Verfahrenskosten, der Kosten von Beweismassnahmen sowie der Parteientschädigung befreit, wenn sie ihre Bedürftigkeit glaubhaft macht und ihr Begehren nicht offensichtlich als aussichtslos erscheint (Absatz 1). Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Partei der kostenlose Beizug einer Anwältin oder eines Anwalts gewährt, sofern dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig erscheint (Absatz 2). § 23 VwVG BL gewährleistet demnach keine über Artikel 29 Absatz 3 BV hinausgehenden Rechte, so dass der gegenüber der SHB geltend gemachte Anspruch gestützt auf die bundesgerichtliche Praxis zu Artikel 29 Absatz 3 BV zu prüfen ist.

24. Voraussetzung für den Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege ist das Vorliegen der Bedürftigkeit des Betroffenen (1), die Nicht-Aussichtslosigkeit der Rechtssache (2) und die Notwendigkeit der Verbeiständung (3). Die beiden ersten Bedingungen gelten für jegliche Form der unentgeltlichen Prozessführung, die dritte naturgemäss für die unentgeltliche Verbeiständung (GEROLD STEINMANN, in: Ehrenzeller/Mastronardi/Schweizer/Vallender [Hrsg.], Die Schweizerische Bundesverfassung, Kommentar, 2. Aufl., Bd. 1, Art. 29 N 37).

25. Bedürftigkeit bedeutet, dass der Betroffene nicht in der Lage ist, die durch ein Verfahren verursachten Kosten aufzukommen, ohne Mittel zu beanspruchen, die zur Deckung des Grundbedarfs für ihn und seine Familie erforderlich sind (GEROLD STEINMANN, a.a.O., Art. 29 N 38).

26. Eine Verbeiständung für die Wahrung der Rechte ist notwendig, wenn der Betroffene seine Sache, auf sich allein gestellt, nicht sachgerecht und hinreichend wirksam vertreten kann; andernfalls wird ihm zugemutet, das Verfahren selbständig zu führen. Die Notwendigkeit der Verbeiständung beurteilt sich aufgrund der Gesamtheit der konkreten Umstände. Dazu zählen insbesondere die Schwere der Betroffenheit in grundlegenden Interessen, die tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten, die anwendbaren Verfahrensvorschriften sowie die Fähigkeit, sich im Verfahren zurechtzufinden (BGE 128 I 225, E. 2.5.2). Die Notwendigkeit wird bejaht, wenn das Verfahren besonders stark in grundlegende Rechtspositionen des Bedürftigen eingreift. Ist die Bedeutung bloss relativer Natur, besteht ein Anspruch auf Verbeiständung lediglich bei Vorliegen besonderer tatsächlicher oder rechtlicher Schwierigkeiten. In Bagatellfällen wird ein Anspruch verneint. Eine schwere Betroffenheit liegt zum Beispiel vor, wenn die Wiedererlangung der elterlichen Obhut oder der Anspruch eines Behinderten auf angemessenen Grundschulunterricht in Frage steht (BGE 130 I 180, E. 3.3.2; 130 I 352, E. 7). Tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten, denen der Bedürftige nicht gewachsen ist, können einen Anspruch auf Verbeiständung begründen: Einer verwahrten Person ist nicht zuzumuten, ihren eigenen Geistes- und Gesundheitszustand und psychiatrische Gutachten objektiv zu würdigen (BGE 128 I 225, E. 2.5.2). Von der Untersuchungsmaxime beherrschte Verfahren und die Möglichkeit aufsichtsrechtlicher Korrekturen schliessen die Notwendigkeit einer Verbeiständung nicht aus (BGE 130 I 180, E. 3.2, zum Ganzen GEROLD STEINMANN, a.a.O., Art. 29 N 40 m.w.H.). Sprachliche Probleme alleine führen nicht zur

Notwendigkeit einer Verbeiständung, vielmehr ist in solchen Fällen ein Dolmetscher beizuziehen (vgl. Handbuch Sozialhilferecht Basel-Landschaft, Ziff. 12.7, Unentgeltliche Rechtspflege).

27. Die Bedürftigkeit des Beschwerdeführers ist gerade nicht nachgewiesen, weshalb das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nicht bewilligt werden kann. Selbst wenn jedoch die Bedürftigkeit bejaht werden könnte, würde sich die Frage der Notwendigkeit der Verbeiständung stellen. Es ist vorliegend nicht ersichtlich, inwiefern die Beschwerdeführer die Vorbringen des Rechtsvertreters nicht selber hätten einbringen können. So wäre es dem Beschwerdeführer durchaus möglich gewesen (allenfalls unter Beizug eines Dolmetschers) darzulegen, dass er sich zwar regelmässig bei seinem Sohn im Imbissladen aufhalte aber von ihm keinen Lohn beziehe. Inwiefern es sich dabei um sehr komplexe Fragestellungen handeln soll, kann nicht nachvollzogen werden. Fehlende Deutschkenntnisse rechtfertigen den Beizug eines Rechtsvertreters nicht. Zudem werden an Eingaben von Rechtslaien keine allzu hohen Anforderungen gestellt. Die unentgeltliche Rechtspflege soll auf diejenigen Fälle beschränkt sein, in denen die Vertretung tatsächlich notwendig ist weil sich tatsächliche oder rechtliche komplexe Fragen stellen. Dies war vorliegend weder im Einsprache- noch im Beschwerdeverfahren der Fall, weshalb das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zu Recht abgelehnt wurde und für das vorliegende Beschwerdeverfahren ebenfalls abzulehnen ist.

(RRB Nr. 0324 vom 14. März 2017)